

J 2.1.5 Zuschußrichtlinien für religiöse Bildungsmaßnahmen in der katholischen Jugendarbeit

J 2.1.5

(Stand: 1. 10. 1989)

Das Bischöfliche Jugendamt Augsburg fördert außerschulische Maßnahmen der religiösen Bildung (Kurse, Einkehrtage, u. ä.) von anerkannten Trägern katholischer Jugendarbeit im Bistum Augsburg, soweit keine andere Zuschußmöglichkeit besteht. Auch Sonderveranstaltungen mit religiöser Ausrichtung sowie neue Formen der Glaubensvertiefung, die kein(en) Kurs, Seminar, usw. im üblichen Sinn darstellen, können nach vorheriger Rücksprache gefördert werden. Die Zuschüsse des BJAs werden nur nach den hierfür vorhandenen Mitteln gewährt; ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Sonstige Fördervoraussetzungen:

- Die Teilnehmer müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben, dürfen aber nicht älter als 25 Jahre sein.
- Die Maßnahmen müssen pro Tag mindestens 6 Arbeitsstunden beinhalten, An- und Abreisetag zählen zusammen als 1 Tag.
Sog. Kurzmaßnahmen, die am Abend eines Tages beginnen und am folgenden Tag enden, müssen mindestens 9 Arbeitsstunden aufweisen.
- Die Teilnehmerzahl muß mindestens 10, darf jedoch höchstens etwa 40 Personen betragen.
- Je angefangene 10 Teilnehmer muß mindestens 1 Referent oder verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Die Teilnehmer oder der durchführende Träger haben eine angemessene Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten der Maßnahme aufzubringen (mindestens $\frac{1}{3}$). Bei allen Ausgaben sind vernünftige Maßstäbe bezüglich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beachten!

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen der schulischen Jugendarbeit;
- Maßnahmen, deren Träger nicht in der Diözese Augsburg ansässig sind;
- sakramentenkatechetische Maßnahmen, wie Erstkommunion- oder Firmvorbereitung, u. ä.

Zuwendungshöhe:

Zuschußfähige Aufwendungen sind die Kosten für: An- und Abreise der Teilnehmer und der Referenten/Leitung; Verpflegung und Unterkunft; ggf. Raummieten; ggf. in begrenztem Umfang Honorare für Referenten, die nicht in einem haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnis für die katholische (Jugend-)Seelsorgearbeit stehen; notwendiges Arbeitsmaterial.

Die Zuwendung beträgt bei:

- a) Mehr-Tages-Maßnahmen: bis zu DM 20,- pro Teilnehmer/Tag
- b) sog. Kurzmaßnahmen: bis zu DM 25,- pro Teilnehmer/Maßnahme
- c) Großveranstaltungen (mit mehr als 40 TN): bis zu 50% der anrechnungsfähigen Gesamtkosten

- J 2.1.5** Leitung und Referenten sind nur bezuschussungsfähig, falls sie ständig anwesend waren. Der Zuschuß soll DM 2000,- nicht übersteigen.

Antragstellung:

Der Antrag auf Bezuschussung ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme (auf Formblatt) beim Bischöflichen Jugendamt, Kappelberg 1, 86150 Augsburg (Telefon 08 21/31 52-2 61), einzureichen.

Dem Antrag muß beigelegt sein:

1. Ein Exemplar der Einladung zu der Maßnahme,
2. ein Programm-Bericht, aus dem sowohl zeitlicher Ablauf (mit genauer Angabe der Arbeitszeiten) wie auch Zielgruppe, methodischer Ablauf und eine Bewertung der Maßnahme hervorgehen.

Unvollständige Anträge werden bis zu ihrer Vervollständigung terminlich als nicht eingereicht behandelt!

(ABl. 1989 S. 502 f.)